

Allgemeine Geschäftsbedingungen von MARIAN KUCH

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich und anwendbares Recht

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Geschäftsbeziehungen mit den Kunden von MARIAN KUCH im Bereich Vermietung, Verkauf, Werkleistung und Service. Hiervon abweichende Allgemeine Vertragsbedingungen der Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn Marian Kuch ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

Individualregelungen gehen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Die Geschäftsbedingungen von MARIAN KUCH gelten auch bei späteren Vertragsabschlüssen mit seinen Kunden, auch wenn auf seine AGB nicht nochmals ausdrücklich hingewiesen wird.

II. Miete

§ 2 Vermietung

Mietgegenstand und Mietzeit sind im Lieferschein verbindlich festgelegt. MARIAN KUCH behält sich vor, den Mietgegenstand durch gleichwertiges Equipment zu ersetzen, sofern dem nicht berechnete Interessen des Kunden entgegenstehen und die Ersetzung deshalb für den Kunden unzumutbar ist. Eine Verlängerung der Mietzeit ist nur im gegenseitigen Einvernehmen zulässig und muss rechtzeitig vor Beendigung der Mietzeit vereinbart werden. Eine mündliche Vereinbarung bedarf der nachträglichen schriftlichen Bestätigung durch MARIAN KUCH.

§ 3 Übergabe, Abholung und Versendung des Equipments

Das Equipment wird grundsätzlich am Sitz von MARIAN KUCH übergeben (Erfüllungsort). Lediglich aufgrund gesonderter Vereinbarung in Textform wird das Equipment auf Kosten und Gefahr des Kunden versendet. In diesem Fall ist MARIAN KUCH berechtigt, auf Kosten des Kunden eine angemessene Transportversicherung abzuschließen.

Die Abholung hat zu dem im Lieferschein vereinbarten Zeitpunkt zu erfolgen. Holt der Kunde das Equipment zu dem vereinbarten Zeitpunkt nicht ab, befindet er sich in Annahmeverzug, ohne dass es einer ausdrücklichen Aufforderung von MARIAN KUCH zur Abholung bedarf.

Das Equipment ist bei der Übergabe durch MARIAN KUCH am Übergabeort vom Kunden unverzüglich zu untersuchen, und etwaige Mängel sind auf dem Mietschein schriftlich festzuhalten. Erhebt der Kunde keine Einwände gegen den Zustand des Equipments, gilt das Equipment als in ordnungsgemäßem Zustand übergeben. Rechte des Kunden wegen einer Mangelhaftigkeit sind dann, soweit die Mängel nicht nachweislich nachträglich auftreten, ausgeschlossen.

§ 4 Vorauszahlung und Kautions

Die Mietsache wird dem Kunden nur Hinterlegung einer Kautions, die von MARIAN KUCH nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des Wertes des Mietgegenstandes festgelegt wird, übergeben. Die Kautions wird bei vertragsgemäßer Rückgabe des Mietgegenstandes in voller Höhe zurückgezahlt. MARIAN KUCH ist berechtigt, Schadenersatz- und sonstige Ansprüche gegen die Kautions zu verrechnen.

§ 5 Kündigung

Das Equipment wird grundsätzlich nur für eine bestimmte Vertragsdauer überlassen. Eine ordentliche Kündigung des befristeten Mietvertrages seitens des Kunden ist deshalb ausgeschlossen. MARIAN KUCH kann eine ordentliche Kündigung nur wegen Eigenbedarfs aussprechen und zwar auch

vor Beginn der vereinbarten Mietzeit. Die Kündigungsfristen richten sich dann nach § 580 a Abs. 3 BGB.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. MARIAN KUCH kann den Mietvertrag insbesondere dann aus wichtigem Grund kündigen, wenn

a. der Kunde den Mietzins nicht oder zu einem großen Teil nicht fristgerecht zahlt; b. der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug gerät; c. der Kunde das Equipment an einem anderen als den vereinbarten Ort verbringt oder nutzt; d. der Kunde das Equipment ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters Dritten überlässt; e. der Kunde das Equipment unsachgemäß behandelt; oder f. die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird oder sonstige Anhaltspunkte vorliegen, aus denen sich ergibt, dass der Kunde seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen wird.

Wird der Mietvertrag - gleich aus welchem Grund und durch welche Partei – fristlos gekündigt, hat der Kunde die Mietsache unverzüglich MARIAN KUCH zurückzugeben.

§ 6 Rückgabe

Die Rückgabe hat am Sitz von MARIAN KUCH zu erfolgen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Erfolgt die Rückgabe nicht am Sitz von MARIAN KUCH, hat der Kunde die durch die Rückgabe an dem anderen Ort für MARIAN KUCH entstehenden Mehrkosten zu tragen.

§ 545 BGB ist unanwendbar.

Der Kunde hat das Equipment von MARIAN KUCH in dem Zustand zurückzugeben, der dem Zustand des Equipments bei Übergabe unter Berücksichtigung der durch den vertragsgemäßen Gebrauch entstandenen Abnutzung entspricht. Die Rückgabe des Equipments hat einschließlich der Transportverpackung, etwaiger Anleitung, Anschlusskabel und sonstigem Zubehör zu erfolgen.

Kommt der Kunde seiner Verpflichtung zur vollständigen Rückgabe innerhalb der vereinbarten Mietzeit nicht nach, zahlt er bis zur Rückgabe eine zeitanteilige Nutzungsentschädigung entsprechend der jeweils gültigen Preisliste von MARIAN KUCH ohne Berücksichtigung von Rabatten oder anderen Vergünstigungen. Ferner verwirkt der Kunde für jeden angefangenen Tag der verspäteten Rückgabe eine Vertragsstrafe in Höhe von 25 % des vereinbarten Mietpreises des verspätet zurückgegebenen Equipments. Dem Kunden bleibt der Gegenbeweis gestattet, dass MARIAN KUCH kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche von MARIAN KUCH sind nicht ausgeschlossen.

§ 7 Mietzins

Die Höhe des Mietzinses ist im Mietschein festgelegt. MARIAN KUCH ist berechtigt, die Verlängerung der Mietzeit von einer Mietvorauszahlung abhängig zu machen.

Hat der Kunde das Equipment vorbestellt, und holt er das Equipment nicht ab oder storniert rechtzeitig, entfällt nicht seine Verpflichtung zur Zahlung des vereinbarten Mietzinses. MARIAN KUCH ist berechtigt, das Equipment vier Stunden nach Beginn der vereinbarten Mietzeit an Dritte zu vermieten. Der durch die anderweitige Vermietung erzielte Mietzins wird auf die Zahlungsverpflichtung des Kunden angerechnet.

§ 8 Besondere Pflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, das gemietete Equipment vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen und für Wartung und Pflege des Equipments Sorge zu tragen. Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von MARIAN KUCH Veränderungen des

Equipments, insbesondere An- und Einbauten, vorzunehmen sowie Kennzeichnungen, die von MARIAN KUCH oder vom Hersteller angebracht wurden, zu entfernen. Der Kunde darf ohne ausdrückliche Zustimmung von MARIAN KUCH einem Dritten keinerlei Rechte an dem Equipment einräumen, noch darf er Rechte aus diesem Vertrag Dritten übertragen.

Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an dem Equipment geltend machen, hat der Kunde MARIAN KUCH dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen und den Dritten auf das Eigentum von MARIAN KUCH hinzuweisen.

Der Kunde trägt die Kosten für die während der Dauer der Mietzeit anfallenden notwendigen Reparaturen mit Ausnahme der Reparaturen, die infolge normaler Abnutzung erforderlich sind. Reparaturen dürfen ausschließlich durch MARIAN KUCH durchgeführt werden, es sei denn, MARIAN KUCH gestattet dem Kunden die Reparatur schriftlich.

Muss das Equipment während der Mietdauer repariert werden, trägt der Kunde die Beweislast dafür, dass die Reparatur infolge normaler Abnutzung notwendig ist.

Zeigt sich bei der Inbetriebnahme oder während des Betriebes des Equipments ein Mangel, muss der Kunde unverzüglich nach der Entdeckung des Mangels diesen MARIAN KUCH in Textform mitteilen. Erfolgt keine unverzügliche Mangelanzeige, verliert der Kunde alle sich aus der Mangelhaftigkeit etwa ergebenden Rechte. Bei rechtzeitiger Mangelanzeige steht es MARIAN KUCH frei, das Equipment zu reparieren oder zu ersetzen.

§ 9 Haftung

Der Kunde haftet für jedwede schuldhaft Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Equipments während der Mietzeit, gleichgültig, ob die Beschädigung durch den Kunden selbst, durch seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen oder durch Dritte erfolgt. Der Kunde steht dafür ein, dass die Mietsache nur entsprechend den gültigen gesetzlichen Bestimmungen sowie den TÜV- und DIN-Vorschriften verwendet wird.

Gibt der Kunde das Equipment nicht in ordnungsgemäßem Zustand zurück, so haftet er für die Dauer der Reparatur auch für den Mietzinsausfall von MARIAN KUCH. Dieser beträgt pauschal 50 % des während der Dauer der Reparatur zu erzielenden Mietzinses entsprechend dem mit dem Kunden vereinbarten Mietzins, jedoch ohne Berücksichtigung von Rabatten und sonstigen Preisnachlässen. Dem Kunden bleibt der Gegenbeweis vorbehalten, dass MARIAN KUCH kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines tatsächlich entstandenen höheren Schadens bleibt vorbehalten.

§ 10 Besichtigungsrechte und Untersuchung des Equipments durch MARIAN KUCH

MARIAN KUCH ist berechtigt, das vermietete Equipment jederzeit nach vorheriger Abstimmung mit dem Kunden zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Der Kunde ist verpflichtet, MARIAN KUCH die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern. Die Kosten der Untersuchung trägt MARIAN KUCH.

III. Verkauf, Service und Dienstleistungen

§ 11 Angebote und Vertragsabschluss

Die Angebote von MARIAN KUCH sind freibleibend, das heißt, sie gelten nur als Aufforderung zur Abgabe eines Auftrages an MARIAN KUCH durch den Kunden. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn MARIAN KUCH dem Auftrag des Kunden nicht innerhalb von drei Werktagen in Textform widerspricht.

Für den Inhalt des Vertrages ist die Auftragsbestätigung von MARIAN KUCH in Textform maßgebend. Im Fall einer Leistung durch MARIAN KUCH ohne vorherige Auftragsbestätigung, gelten die mit der Leistung übermittelten Unterlagen (Rechnung, Lieferschein) als Auftragsbestätigung.

§ 12 Lieferung und Leistung

Nur bei dem Datum nach bestimmbareren Lieferfristen und -terminen gerät MARIAN KUCH ohne Mahnung in Verzug. Im Übrigen kann der Kunde MARIAN KUCH nach Ablauf von Lieferfristen und -terminen eine angemessene Frist zur Leistung setzen, die mindestens eine Woche betragen muss. Erst mit Ablauf dieser Frist gerät MARIAN KUCH in Verzug.

Hat der Kunde Änderungswünsche, beginnen Fristen und Termine erst mit dem Zugang der schriftlichen Bestätigung der Auftragsänderungen durch MARIAN KUCH.

In Fällen höherer Gewalt und bei sonstigen Ereignissen, die MARIAN KUCH nicht zu vertreten hat und die MARIAN KUCH eine Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie Betriebsstörungen, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, behördliche Maßnahmen sowie die Nichtlieferung, nicht richtige oder verspätete Lieferung oder Leistung seitens der Zulieferer von MARIAN KUCH (rechtzeitige Beauftragung derselben vorausgesetzt), entbindet sich MARIAN KUCH von den Verpflichtungen aus dem jeweiligen Vertrag.

Soweit Leistungshindernisse nur vorübergehender Natur sind, wird MARIAN KUCH sich nur für die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit von seiner Leistungsverpflichtung frei. Soweit dem Kunden die Verzögerung nicht zumutbar ist, er insbesondere aufgrund der Verzögerung kein Interesse mehr an der Leistung hat, ist der Kunde im Hinblick auf die noch nicht erbrachten Leistungen zum Vertragsrücktritt berechtigt; sind Teilleistungen dem Kunden nicht zumutbar, ist er zum Rücktritt vom gesamten Vertrag berechtigt. Der Rücktritt muss spätestens vier Wochen nach Kenntnis des Kunden vom Leistungshindernis erklärt werden. Der Rücktritt kann nicht mehr erklärt werden, wenn dem Kunden eine Erklärung über die erneute Leistungsfähigkeit von MARIAN KUCH zugegangen ist.

Lieferfristen und -termine verlängern sich um den Zeitraum, in welchem der Kunde seinen Verpflichtungen MARIAN KUCH gegenüber nicht nachkommt. Die Rechte von MARIAN KUCH aus dem Verzug des Kunden bleiben hiervon unberührt.

MARIAN KUCH ist zu Teillieferungen und -leistungen berechtigt, sofern dem nicht berechnete Interessen des Kunden entgegenstehen.

Ein Versand der Waren erfolgt nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung mit dem Kunden. Der Versand der Ware erfolgt auf Gefahr des Kunden. Die Gefahr des Untergangs und der Verschlechterung geht mit der Absendung ab Auslieferungslager (Übergabe der Ware an die Transportperson) auf den Kunden über, sofern ein Gefahrübergang nicht bereits mit der Anzeige der Versandbereitschaft erfolgt.

Versandkosten einschließlich der Verpackungskosten trägt der Kunde. Auf seinen Wunsch und seine Kosten kann die Ware gegen Transportschäden und sonstige Risiken versichert werden.

Sofern eine bestimmte Versandart nicht ausdrücklich vereinbart wird, erfolgt der Transport in handelsüblicher Form und Verpackung.

§ 13 Abnahmepflicht des Kunden

Der Kunde ist zur unverzüglichen Abnahme von Lieferungen und Entgegennahme von Leistungen verpflichtet, sobald seitens von MARIAN KUCH Erfüllungsbereitschaft besteht. Verzögert sich die

Versendung von Waren aus Gründen, die beim Kunden liegen, so erfolgt der Gefahrübergang mit der Anzeige der Versandbereitschaft an den Kunden. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Kunde.

Nimmt der Kunde die Lieferung nicht ab, kann MARIAN KUCH ihm eine angemessene Nachfrist setzen und nach ergebnislosem Ablauf der Frist vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

MARIAN KUCH ist berechtigt, den vorgenannten Schadenersatz zu pauschalieren oder aber den tatsächlich entstandenen Schaden geltend zu machen. Der pauschale Schadenersatz beträgt bei Kaufverträgen 20 %, bei Dienstleistungsverträgen 50 % und bei Werkverträgen 50 % der mit MARIAN KUCH vereinbarten Vergütung. Dem Kunden bleibt der Gegenbeweis gestattet, dass MARIAN KUCH nur ein niedrigerer oder kein Schaden entstanden ist.

§ 14 Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde stellt sämtliche notwendigen Informationen rechtzeitig vor Erbringung der Leistungen durch MARIAN KUCH zur Verfügung. Insbesondere informiert der Kunde über Anfahrtswege, Eigenheiten der Veranstaltung oder Produktion (Open-Air, geschlossene Veranstaltung, besondere Risiken) sowie alle technischen Anforderungen und Voraussetzungen. Der Kunde steht dafür ein, dass die notwendigen Energieanschlüsse entsprechend der von MARIAN KUCH vorgegebenen Anzahl und Spezifikation rechtzeitig zur Verfügung stehen.

Der Kunde stellt einen sicheren Zugang für die Mitarbeiter von MARIAN KUCH zum Veranstaltungs- / Produktionsort sicher und garantiert die Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften.

Für die gesamte Dauer des Vertrages stellt der Kunde einen Organisationsleiter zur Verfügung, der als Ansprechpartner fungiert und entscheidungsbefugt ist.

Die Sicherung des von MARIAN KUCH zur Verfügung gestellten Equipments - gleichgültig, ob im Rahmen von Miet-, Dienst- oder Werkverträgen - obliegt dem Kunden. Er stellt das notwendige Sicherungspersonal einschließlich erforderlicher Nachtwachen.

Der Kunde stellt das vereinbarte Hilfspersonal für Auf- und Abbau. Pro fehlendem Auf- beziehungsweise Abbau zahlt der Kunde an MARIAN KUCH die dadurch entstehenden Zusatzkosten, mindestens einen Nettobetrag in Höhe von 250,00 € sowohl für Auf- als auch für Abbau pro fehlendem Helfer.

Das von MARIAN KUCH gestellte Personal ist vom Kunden zu verpflegen. Bei auswärtigen Produktionen (außerhalb des Berliner Ringes) hat der Kunde auf seine Kosten darüber hinaus für angemessene Unterkunft des Personals Sorge zu tragen. Erfolgt keine Verpflegung des Personals, steht MARIAN KUCH das Recht zu, eine Verpflegungspauschale in Höhe von 40,00 € netto pro Person pro Tag zusätzlich zu berechnen.

Die Haftungsregelung in § 9 gilt auch dann, wenn MARIAN KUCH eigenes Personal bereitstellt. Wird dessen Anweisungen nicht Folge geleistet und entstehen infolgedessen Schäden, haftet der Kunde gemäß § 9 dieser Bedingungen.

§ 15 Preise, Zahlung

Soweit nicht ausdrücklich anderes angegeben ist, sind die Preise von MARIAN KUCH Nettopreise. Die Preise gelten für den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen, insbesondere aufgrund von Änderungswünschen des Kunden, werden gesondert berechnet.

MARIAN KUCH berechnet ggf. geleistete Mehrarbeit und andere entstehende Mehrkosten gesondert. Ein Arbeitstag ist mit maximal 10 Stunden (inkl. Pause) kalkuliert. Unverschuldete Mehrarbeit wird wie folgt zusätzlich berechnet:

- 1. - 5. Stunde: je angefangene Stunde zum 1-fachen Stundensatz (Stundensatz = 1/10 d. Tagessatzes)
- ab angefangener 6. Stunde: 1-facher Tagessatz

An- und Abreisen (außerhalb von Berlin) werden zusätzlich mit dem Faktor 0,5 berechnet.

Maßgeblich für die Vergütung sind die am Tag der Ausstellung der Auftragsbestätigung (Datum) gültigen Preise. Sollten zwischen dem Datum der Auftragsbestätigung und der Lieferung, beziehungsweise dem Beginn der Leistung, mehr als vier Monate liegen, ist MARIAN KUCH berechtigt, dann seine gültigen Preise zu berechnen.

Rechnungen von MARIAN KUCH sind sofort nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu begleichen. MARIAN KUCH ist berechtigt, Teilleistungen und Teillieferungen gesondert abzurechnen.

Zahlungen haben porto- und spesenfrei zu erfolgen. Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Bei Überweisungen ist die Gutschrift auf dem Geschäftskonto von MARIAN KUCH für die Rechtzeitigkeit maßgeblich.

Bei Neukunden oder Vertragsvolumina über 5.000,00 € netto ist MARIAN KUCH berechtigt, eine Anzahlung in Höhe von bis zu 100 % zu verlangen. Er ist nicht verpflichtet, vor Eingang der Anzahlung Leistungen zu erbringen oder auch nur leistungsvorbereitende Maßnahmen zu treffen.

Bei Zahlungsverzug, Wechselprotest oder Zahlungseinstellung des Kunden kann MARIAN KUCH sofortige Zahlung seiner Gesamtforderung - ohne Rücksicht auf deren Fälligkeit - verlangen. Das gilt auch, wenn begründete oder ernsthafte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden bestehen und zwar auch dann, wenn die Gründe für diese Zweifel bereits bei Vertragsabschluss vorlagen, MARIAN KUCH jedoch weder bekannt waren noch bekannt sein mussten. Darüber hinaus steht MARIAN KUCH ein Leistungsverweigerungsrecht solange zu, bis die genannten Gründe nicht mehr vorliegen oder der Kunde Sicherheit in Höhe der Gesamtforderung geleistet hat. Die gesetzlichen Leistungsverweigerungsrechte und sonstigen Rechte bleiben daneben bestehen.

Für bereits bestellte Aufträge werden von MARIAN KUCH folgende Stornogebühren erhoben:

- Bei Stornierung bis 7 Tage vor Liefertermin : 80% des vereinbarten Gesamtpreises
- Bei Stornierung bis 14 Tage vor Liefertermin: 50% des vereinbarten Gesamtpreises
- Bei Stornierung bis 28 Tage vor Liefertermin: 20% des vereinbarten Gesamtpreises

Die Stornogebühren gelten auch für Personaldienstleistungen. Transport und Spesen werden nicht berechnet.

§ 16 Aufrechnung und Zurückbehaltung

Zurückbehaltungsrechte kann der Kunde nur aus demselben Vertragsverhältnis geltend machen. Im Übrigen sind sie ausgeschlossen. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen kann der Kunde nur erklären, sofern diese Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 17 Eigentumsvorbehalt

An allen von MARIAN KUCH gelieferten Waren einschließlich von MARIAN KUCH im Rahmen von Werkverträgen dem Kunden überlassener Sachen (Vorbehaltsware) besteht zu Gunsten von MARIAN KUCH ein Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Bezahlung aller ihr aus der Geschäftsverbindung

mit dem Kunden zustehenden oder später entstehenden Forderungen – gleich, aus welchem Rechtsgrund sie resultieren.

Der Kunde ist berechtigt, im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes die Vorbehaltswaren zu veräußern, zu verarbeiten oder mit anderen Sachen zu verbinden. Jede anderweitige Verfügung über die Vorbehaltsware ist unzulässig. Eingriffe in die Rechtsposition von MARIAN KUCH - insbesondere Pfändungen der Vorbehaltsware - hat der Kunde unverzüglich anzuzeigen. Alle Interventionskosten gehen zu seinen Lasten. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Vertragspartnern gegenüber zu gleichen Bedingungen einen Eigentumsvorbehalt geltend zu machen, wenn er den Kaufpreis stundet. Anderenfalls ist er zur Weiterveräußerung nicht berechtigt.

Forderungen des Kunden aus einer Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund in Bezug auf die Vorbehaltsware tritt der Kunde bereits jetzt sicherheitshalber an MARIAN KUCH ab. Die abgetretenen Ansprüche dienen im selben Umfang wie die Vorbehaltsware zu Sicherheit von MARIAN KUCH. Zur Weiterveräußerung ist der Kunde nur berechtigt und ermächtigt, wenn sichergestellt ist, dass ihm daraus zustehenden Forderungen auf MARIAN KUCH übergehen. Der Kunde ist widerruflich ermächtigt, die an MARIAN KUCH abgetretenen Forderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber MARIAN KUCH nicht nach, wird er auf seine Aufforderung hin die Abtretung unverzüglich offenlegen und seinen jeweiligen Vertragspartner darauf hinweisen, dass Zahlungen auf seine Forderungen mit befreiender Wirkung nur noch an MARIAN KUCH geleistet werden können. Ein Widerruf ist auch zulässig, wenn der Kunde MARIAN KUCH vereinbarte Sicherheiten nicht gewährt.

Wird Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Eigentumsvorbehalt von MARIAN KUCH unterliegenden Waren zu einem Gesamtpreis veräußert, erfolgt die Abtretung der Forderung aus der Veräußerung in Höhe des Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware.

Unterfallen an MARIAN KUCH abgetretene Forderungen einer Kontokorrentabrede, tritt der Kunde bereits jetzt einen der Höhe nach Forderung von MARIAN KUCH entsprechenden Teil des Saldos, einschließlich des Schlusssaldos aus dem Kontokorrent, an MARIAN KUCH ab.

§ 18 Rechte des Kunden bei Mängeln

Waren hat der Kunde unverzüglich nach Übergabe sorgfältig zu untersuchen und dabei festgestellte Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen. Ist der Mangel bei der Untersuchung nicht erkennbar, hat die Mängelrüge unverzüglich nach Entdeckung des Mangels schriftlich zu erfolgen. Dies gilt auch, wenn zuvor Muster oder Proben übersandt worden sind.

Bei Mängeln hat der Kunde nach freier Wahl von MARIAN KUCH zunächst nur Anspruch auf Nachbesserung oder Ersatz. Erst wenn Nachbesserung oder Ersatz zweifach fehlschlagen, kann der Kunde Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen

Bei gebrauchten Sachen bestehen keine Rechte des Kunden bei Mängeln, sofern der Kunde nicht Verbraucher ist.

Die Rechte des Kunden bei Mängeln verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem Zeitpunkt, in dem die gesetzlichen Gewährleistungsfristen beginnen.

IV. Werkleistungen

Ergänzend zu den vorstehenden Bestimmungen unter III, die auch für die Werkleistungen von MARIAN KUCH maßgeblich sind, gelten für von MARIAN KUCH erbrachte Werkleistungen die nachfolgenden Regelungen.

§ 19 Änderungsvorbehalt

MARIAN KUCH behält sich vor, im Rahmen von Werkleistungen anderes als das mit dem Kunden vereinbarte Equipment zu verwenden, sofern dem nicht berechnigte Interessen des Kunden entgegenstehen und deshalb die Verwendung anderen Equipments für den Kunden unzumutbar ist.

§ 20 Kundenunterlagen

MARIAN KUCH ist nicht verpflichtet, die ihm für die Ausführung seiner Leistungen übergebenen Pläne, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen - auch die von Fachingenieuren gefertigten Unterlagen - auf ihre technische Richtigkeit und Vollständigkeit hin zu überprüfen. Offensichtliche Fehler wird MARIAN KUCH seinen Kunden jedoch anzeigen.

Die zu einem Auftrag gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maßangaben, die nicht von MARIAN KUCH gefertigt worden sind, sind Eigentum seiner Kunden. MARIAN KUCH wird sie nur auf Anforderung seiner Kunden zurückgeben, anderenfalls nach Ablauf einer angemessenen Frist entsorgen. MARIAN KUCH ist berechnigt, zu Dokumentationszwecken Kopien dieser Unterlagen zu fertigen und einzubehalten.

§ 21 Abnahme

Die Abnahmen der Leistungen von MARIAN KUCH erfolgen grundsätzlich förmlich unter Anfertigung eines Abnahmeprotokolls in Gegenwart des Kunden oder seines Vertreters und eines von uns bevollmächtigten Mitarbeiters. Erscheint der Kunde oder sein Bevollmächtigtter zum vereinbarten Abnahmeterrn nicht, kann die Abnahme gleichwohl durchgeführt werden. Ein dabei etwa gefertigtes Protokoll ist auch ohne die Mitwirkung des Kunden verbindlich. Die förmliche Abnahme kann durch vorherige Teilabnahmen, technische Abnahmen, Schlusszahlungen oder Entgegennahme oder Nutzung von Leistungen durch den Kunden ersetzt werden. Eine fiktive Abnahme ist möglich, der Kunde ist hierauf jedoch gesondert in Textform hinzuweisen.

§ 22 Sicherheitseinbehalt

Ein Sicherheitseinbehalt ist ausgeschlossen.

V. Allgemeine Bestimmungen für alle Betriebsbereiche

§ 23 Haftung

Der Anspruch des Kunden auf Schadenersatz wegen eines Mangels von verkauften oder hergestellten Sachen wird ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn MARIAN KUCH die Pflichtverletzung zu vertreten hat und sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von MARIAN KUCH beruhen. Einer Pflichtverletzung von MARIAN KUCH steht der eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.

Für alle übrigen Haftungsansprüche von MARIAN KUCH gilt: MARIAN KUCH haftet unbeschränkt bei der Verletzung des Körpers, des Lebens und der Gesundheit sowie bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei Unmöglichkeit und der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten haftet MARIAN KUCH auch bei leichter Fahrlässigkeit, dann jedoch beschränkt auf den typischen, vorhersehbaren Schaden, Im Übrigen haftet MARIAN KUCH nicht. Die vorstehende Haftungsregelung gilt auch für die Organe und Erfüllungsgehilfen von MARIAN KUCH.

§ 24 Kundendaten

MARIAN KUCH speichert die Daten des Kunden (§ 26 Bundesdatenschutzgesetz) unter Berücksichtigung der aktuellen gesetzlichen Bestimmungen und der DSGVO.

§ 25 Schlussbestimmungen

Auf diese allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Rechtsbeziehungen von MARIAN KUCH zu seinen Kunden ist ausschließlich das deutsche Recht anwendbar mit Ausnahme des Übereinkommens der UN vom 11. April 1980 über Verträge über den Warenkauf - CISG-"Wiener Kaufrecht" - und die einheitlichen Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen und über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen (EKG/EAG).

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin.

Mündliche Nebenabreden sind nur bei Bestätigung in Textform wirksam.

Stand: 01.10.2019